

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ.: VD - 22.00-234/94-1

Graz, am

Ggst.: Pflanzenschutzgesetz;
Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: 0316/877/2671
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

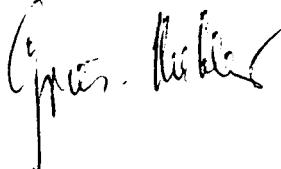
1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken) Wien GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/19 PG
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien Verteilt 17.11.94
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates M. Krainer
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz. Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

GZ VD - 22.00-234/94-1

Ggst Pflanzenschutzgesetz;
Umsetzung der Richtlinie
77/93/EWG.

Bezug: Z1.18.108/04-IA8/94

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz. Burgring 4/II

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

Telefon DW (0316) 877 / 2672

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz am 11 Nov 1994

Zu dem mit do. Schreiben vom 15.9.1994, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert werden soll, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes sollen in bestimmten Angelegenheiten dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden Behördenzuständigkeiten sowie die Wahrnehmung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes übertragen werden.

Dieses Vorhaben stößt auf Befremden. Da den Ländern das zur Besorgung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes erforderliche Personal sowie die Einrichtungen zur Durchführung von Untersuchungen nicht zur Verfügung stehen, müßten diese Aufgaben den im § 3 z.1 des Entwurfes angeführten Stellen übertragen werden. An der bestehenden Praxis, daß die

- 2 -

Landwirtschaftskammern diese Aufgaben besorgen, würde sich also nichts ändern. Es stellt sich daher die Frage nach dem Zweck der neugeschaffenen Zuständigkeiten der Länder. Die Erläuterungen schweigen sich darüber aus.

Es ist daher zu vermuten, daß mit der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung an die Länder nichts anderes als eine Kostenüberwälzung vom Bund an die Länder bewirkt werden soll. In den Erläuterungen ist eigenartigerweise wohl von den personellen und finanziellen Aufwendungen des Bundes die Rede, die weitaus umfangreicheren Kosten, die den Ländern erwachsen würden, werden aber mit keinem Wort erwähnt.

Der vorliegende Entwurf wird daher entschieden abgelehnt, solange eine Abklärung mit den Ländern über die finanziellen Fragen nicht stattgefunden hat.

2. In legistischer Hinsicht sind die vorliegenden Entwürfe mangelhaft konzipiert. Abgesehen von manchen Unklarheiten, die insbesondere auch die oberwähnte Zuständigkeitsbestimmung des § 3 des Entwurfes des Pflanzenschutzgesetzes betreffen, ist vor allem das Verhältnis des Entwurfes zum geltenden Pflanzenschutzgesetz, das zum Teil aufrecht erhalten werden soll, unklar. Aus Gründen der Rechtssicherheit müßte jedenfalls eindeutig klargestellt werden, welche Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1948 außer Kraft treten und welche Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin gelten sollen.

Nachteilig wird sich unzweifelhaft der Umstand auswirken, daß es in Hinkunft zwei Gesetze, jeweils mit dem Titel "Pflanzenschutzgesetz" geben soll.

- 3 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Der Begriff "Einschleppung" sollte überdacht werden, weil das Gesetz auch die Verschleppung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen in Drittländer verhindern soll.

2. Zu § 29:

Hier sei eine Regelung zur Erwägung gestellt, die das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des "Kleinen Grenzverkehrs" berücksichtigt. Beispielsweise kommt es vor, daß österreichische Bauern in angrenzenden Drittländern auf eigenen Grundstücken Obstbäume für den Verkauf in Österreich oder innerhalb der EU aufschulen möchten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugemittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)